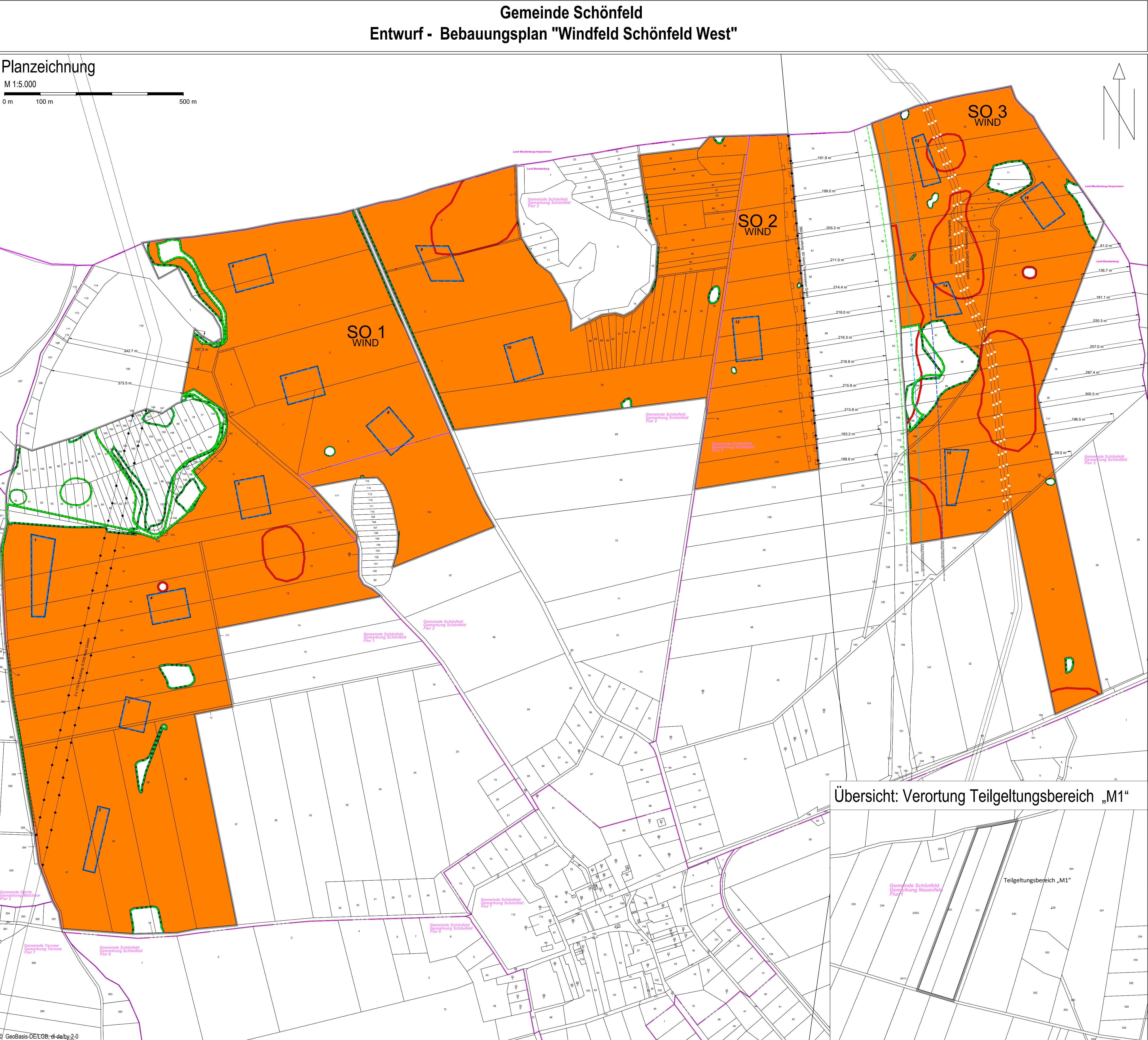




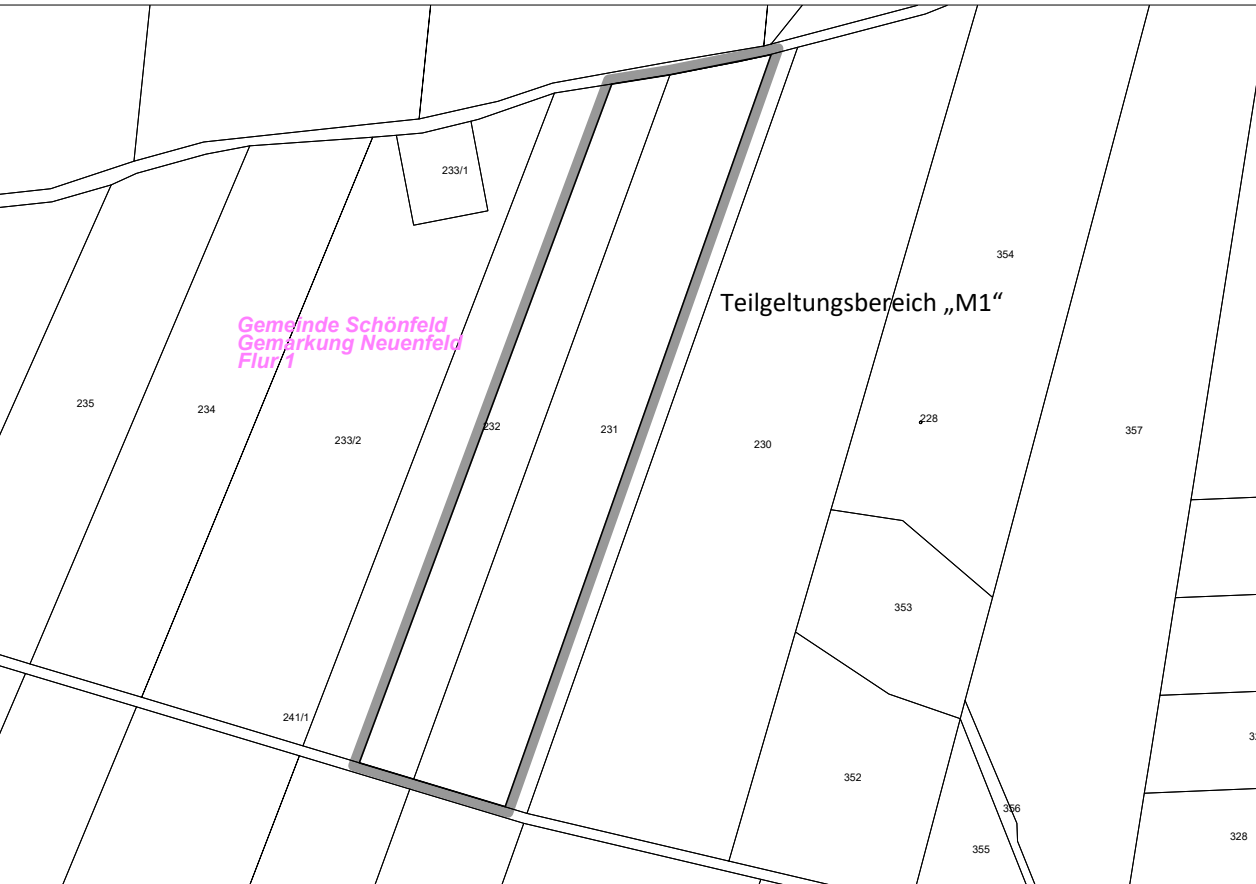
- Planzeichenerklärung**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
SO 3 WIND
sonstiges Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung "Windenergienutzung" (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
 - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
Baugrenzen mit Nummerierung (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
 - Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

- Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
- Hauptversorgungsleitungen**
oberirdische Leitung (380-kV-Leitung Pasewalk-Bertkow 407/408 der 50 Hertz Transmission GmbH und 110-kV-Leitung der E.ON Netz GmbH)
unterirdische Leitung (OPAL- und EUGAL-Gasleitung sowie LWL-Kabel)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**
Schutzstreifen der 380-kV-Leitung Pasewalk - Bertkow 407/408 mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der 50Hertz Transmission GmbH (Stellungnahme 50Hertz Transmission GmbH vom 10.12.2024)
 - Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes**
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 17 BgNatSchG und § 18 BgNatSchG
 - Denkmalschutz**
Bekannte Bodendenkmale i.S.d. BgDSchG (Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum vom 03.12.2024 und Stellungnahme des Landkreises Uckermark, Untere Denkmalschutzbehörde vom 12.12.2024)
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
Planfestgestellte landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Neubau der BAB 20 (Az.: V 650-553.3-1-11) (Stellungnahme der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 21.11.2024 und E-Mail vom 17.01.2025)
 - Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
befestigter Fahrbahnrand
Grenze der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (40 m ab befestigtem Fahrbahnrand)
Grenze der Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG (100 m ab befestigtem Fahrbahnrand)

- Planunterlage**
- Landesgrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze

- Textliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 BauNVO)**
In dem sonstigen Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung "Windenergienutzung" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ist die Errichtung von Windenergieanlagen, einschließlich der zum Betrieb (z.B. Trafostationen) bzw. zum Aufbau (z.B. Kran) und zum Netzanschluss (z.B. Umspannwerk) erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf allen nicht unmittelbar überbauten oder durch Wege in Anspruch genommenen Flächen zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)**
Die zulässige Grundfläche ergibt sich jeweils aus der Flächengröße der überbaubaren Grundstücksfläche. Die überbaubare Grundstücksfläche für eine Windenergieanlage inkl. Nebenanlagen beträgt max. 2.500 m². Von der überbaubaren Grundstücksfläche dürfen bis zu 850 m² vollversiegelt und bis zu 1650 m² teilversiegelt werden. Der Rotor bzw. Rotordurchmesser muss innerhalb des sonstigen Sondergebiets mit besonderer Zweckbestimmung "Windenergienutzung" liegen, sofern nachfolgend nicht ergänzend formuliert. Der Rotor bzw. Rotordurchmesser darf nicht auf die Grundfläche angerechnet, da er nach § 19 Abs. 2 BauNVO keine Überdeckung des Baugrundstücks darstellt. Der Rotor bzw. Rotordurchmesser ist auch außerhalb des sonstigen Sondergebiets mit besonderer Zweckbestimmung "Windenergienutzung", oberhalb der nachrichtlich übernommenen, nachfolgend aufgeführten Flächen zulässig:
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Planfestgestellte landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Bekannte Bodendenkmale
 - Baugrenzen (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)**
3.1 Der Turm und das Fundament der Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.
3.2 Die Baugrenzen dürfen durch die Rotoren der Windenergieanlagen überschritten werden.
3.3 Erforderliche Nebenanlagen und Verkehrswege für die Windenergieanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - Vorkehrungen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
4.1 Schattenwurf
Im sonstigen Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung "Windenergienutzung" ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschaltmaßnahmen) sicherzustellen, dass auf die betroffenen Wohnbebauungen die maximal mögliche Beschattung von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.
4.2 Bedarfsgesteuerte Befeuern
Die Windenergieanlagen sind mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zu betreiben.
4.3 Eisabwurf
Bei einem Abstand von weniger als dem 1,5-fachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Vorkehrungen gegen Eisabwurf vorzusehen.
 - Baugelastliche Festsetzungen (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BgBO)**
5.1 Es sind nur Horizontalabschneidern mit 3 Rotordurchmesser zulässig.
5.2 Für die Außenansicht der Windenergieanlagen sind nicht glänzende bzw. reflektierende, lichte Farbtonne zulässig.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 und § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)**
6.1 Als Zufahrten und Ausfallplätze sind als wassergebundene Decken herzustellen.
6.2 Flächen, auf denen landschaftspflegerische Maßnahmen durchgeführt wurden, sollen nicht überbaut werden.
6.3 Künftige Kompensationsmaßnahmenplanungen können auf Flächen des Teilgelungsbereichs durchgeführt werden. Als Kompensationsmaßnahmen für die durch den Bebauungsplan vorbereiteten und zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, im Bereich des Teilgelungsbereichs festgesetzt. Die Umsetzung hat gemäß der Maßnahmenblätter aus dem Umweltbericht zu erfolgen:
M1: Anlage einer extensiven Streuobstwiese im Komplex mit Extensivgrünland; Gemarkung Neuenhof, Flur 1, Flurstücke 231 und 232
6.4 Für geplante Windenergieanlagen innerhalb der Baugrenzen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 durch eine fachkundige Person zu erstellen. Die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 hat in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark zu erfolgen.

Übersicht: Verortung Teilgelungsbereich „M1“



- Hinweise**
- Luftfahrrechtliche Zustimmung**
Für die Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten, ist eine luftfahrrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG erforderlich.
 - Auflagen im Bereich der Bodendenkmale**
Die Erdengriffe sind baubegleitend auf Bodendenkmale hin zu untersuchen. Alternativ können auch bauvorbereitende archäologische Sondierungen durchgeführt werden. Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen. Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Baubeginn nach Maßgabe (Art und Umfang der archäologischen Untersuchung) der Unteren Denkmalschutzbehörde auszugraben. Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmälen ist nach §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 3 BgDSchG der Veranlasser kostengünstig verantwortlich.
 - Ver- und Entsorgungsleitungen**
Vor Beginn der Bauausführungen ist das beauftragte Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen und eine Zustimmung einzuholen.
 - Abstände zu Versorgungsleitungen**
4.1 Nach DIN VDE 0210-2-4 müssen Sicherheitsabstände zu Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen mindestens den Rotordradius, die spannungsabhängigen Mindestabstände sowie einen Arbeitsraum für die Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage umfassen. Je nach Abstand der Baugrenzen zur Freileitung ist der Arbeitsraum für Montagekräne für die Errichtung und für betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage auf der trassensabgewandten Seite zu planen. Der spannungsabhängige Mindestabstand darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlagen nicht unterschritten werden.
Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich der 380-kV-Freileitung der 50Hertz Transmission GmbH und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers beim Regionalzentrum Mitte, Standort Neuenhof, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhofen (E-Mail: leitungsauskunft-zentrale@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehene Bauführung, Befestigung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.
4.2 Zu Gasleitungen müssen die Windenergieanlagen mindestens folgende ichte Abstände einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungs-einrichtungen der Windenergieanlagen müssen einen ichten Abstand von mind. 2 m zu der Leitung einhalten und dürfen nicht innerhalb des Schutzstreifens liegen. Für die im Gebiet verlaufende EUGAL- und OPAL-Gasleitungen sind in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber GASCADE Gastransport GmbH oder dessen Bevollmächtigten bei Notwendigkeit Einzelfallgutachten zur Ermittlung und Bewertung der Gefährdung des betroffenen Schutzobjektes infolge des Betriebs der geplanten WEA durch die Vorhabenräger zu erstellen. Die Notwendigkeit für die Erstellung des Einzelfallgutachten ist in Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber festzulegen. Das Einzelfallgutachten ist dem Leitungsbetreiber oder dessen Bevollmächtigten vorzulegen. Die Kosten für das Einzelfallgutachten und die daraus resultierenden notwendigen Folgemaßnahmen zum Schutz der Gasleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.
 - Grundwassermessstelle**
Im Plangebiet befindet sich eine Grundwassermessstelle (Beobachtungsrohr) HyPacPw115/810P des Landesmessnetzes (Gemarkung Schönfeld, Flur 1, Flurstück 6). Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat: Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermessstellen) abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn die Messstelle beseitigt werden muss, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.
 - Artenschutzfachliche Hinweise**
VAFB1 Bauteilenbeschränkung Amphibien / Amphibienschutzzaun
Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen, die an Lebensräume von Zauneidechsen angrenzen, sind außerhalb der Aktivitätsphase der Zauneidechsen, d. h. außerhalb des Zeitraums von Ende Februar bis Anfang November, durchzuführen (Bauzeitenbeschränkung). Sollten Bauarbeiten außerhalb des Zeitraums der Bauzeitenbeschränkung notwendig sein, so wären die Hauptarbeitsbereiche durch einen geeigneten Folienschutzzaun zu sichern. Zur Vermeidung eines Untergrabens des Zauns ist dieser mind. 20 cm in den Boden einzulassen. Der Zaun ist so aufzustellen, dass kein Überklettern / Überspringen ermöglicht wird. Die Errichtung des Schutzzauns muss vor Beginn der Aktivitätszeit der Amphibien abgeschlossen und bis zum Ende der Baumaßnahmen wirksam sein. Fortwährend (mind. 2x wöchentlich) ist der Schutzzaun auf Standsicherheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Einzäunungsmaßnahmen sind in einem gesonderten Antragsverfahren anhand der örtlichen Gegebenheiten zu definieren und unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen (ökologische Baubegleitung, vgl. VAFB6).
VAFB2 Bauteilenbeschränkung Reptilien / Reptilienschutzzaun
Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen, die an Lebensräume von Zauneidechsen angrenzen, sind außerhalb der Aktivitätsphase der Zauneidechsen, d. h. außerhalb des Zeitraums von Anfang März bis Ende Oktober, durchzuführen (Bauzeitenbeschränkung). Sollten Bauarbeiten außerhalb des Zeitraums der Bauzeitenbeschränkung notwendig sein, ist der Baubereich durch einen geeigneten Folienschutzzaun zu sichern. Die Errichtung des Reptilienschutzzauns muss vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechsen abgeschlossen und bis zum Ende der Baumaßnahmen wirksam sein. Fortwährend (mind. 2x wöchentlich) ist der Zaun auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren und ggf. auszubessern. Der Zaun ist so aufzustellen, dass kein Überklettern / Überspringen ermöglicht wird. Die Errichtung des Schutzzauns muss vor Beginn der Aktivitätszeit der Amphibien abgeschlossen und bis zum Ende der Baumaßnahmen wirksam sein. Fortwährend (mind. 2x wöchentlich) ist der Schutzzaun auf Standsicherheit und Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Einzäunungsmaßnahmen sind in einem gesonderten Antragsverfahren anhand der örtlichen Gegebenheiten zu definieren und unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen (ökologische Baubegleitung, vgl. VAFB6).
VAFB3 Implementierung eines federnautischen Betriebsalgorithmus (Abschaltzeiten)
Alle innerhalb der Baugrenzen Nr. 1 bis Nr. 10 und Nr. 12 bis Nr. 16 zu errichtenden Windenergieanlagen sind im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenanfang unter folgenden Voraussetzungen abzuschalten:
a) bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe ≤ 6,0 m/s
b) bei einer Lufttemperatur ≥ 10 °C
c) bei Niederschlag ≤ 0,2 mm/h
In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Sonderbefassung). Die Durchführung der Erfassungen auf Gondelhöhe richtet sich nach den fachlichen Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) und den F+E-Projekten RENEBA1 bis III. Es sind regelmäßig die in diesen Rahmen erprobten und für geeignet befundenen Detektor-Techniken und Geräteeinstellungen zu verwenden.

- VAFB4 Bauteilenbeschränkung Brutvögel
Alle bauvorbereitenden Maßnahmen sind außerhalb der Brutzeit der im Vorhabengebiet vorkommenden Brutvögel durchzuführen, d. h. unter Berücksichtigung des Nistalters (MLU 2018) nur im Zeitraum zwischen dem 01. September und 28./29. Februar des Folgejahrs. Dadurch kann effektiv verhindert werden, dass sich Brutvögel im Bauland ansiedeln und durch Bauarbeiten während der Brutzeit verletzt oder getötet werden. Bei Baubeginn vor Brutbeginn ist es möglich, die Bautätigkeit fortzuführen, sofern die Arbeiten ohne Unterbrechungen weiterlaufen (alternative Bauteilenbeschränkung). Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahmen darf höchstens eine Woche betragen. Sollten längere Bauunterbrechungen auftreten, muss durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass sich innerhalb der Brutzeiten Brutvögel ansiedeln, z. B. durch die Installation von Flatterband. Vor Wiederaufnahme der Bautätigkeit sind die Flächen hinsichtlich einer Besiedlung durch eine ökologische Baubegleitung (VAFB6) zu kontrollieren. Die Baumaßnahmen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Baulflächen zuzüglich eines Pufferes von 10 m eine Vergämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
a) Die Vergämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit, d. h. im vorliegenden Fall ab dem 01.04. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
b) Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 m zu spannen. Zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
Aufgrund der Bedeutung des Vorhabengebiets für Kranichbrutpaare sind die festgestellten Brutplätze bei der Bauplanung im Besonderen zu berücksichtigen. Die Bauzeitenregelung wird im gesamten Baubereich der Baugrenzen Nr. 1-5, 9, 10, 13, 14 und 16 von Anfang Februar bis Ende Oktober erweitert. Eine alternative Bauzeitenregelung in diesem Bereich ist nicht möglich.
- VAFB5 Schutzmaßnahme für Rotmilan (AKS) / Abschaltung bei landwirtschaftlichen Ereignissen / phänologiebedingte Abschaltung
Um dem Eintreten eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos der Arten Rot- und Schwarzmilan bei Errichtung von Windenergieanlagen im zentralen Prüfbereich entgegenzuwirken, stehen die folgenden fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zur Verfügung:
a) Einsatz eines Antikollisionssystems (AKS)
b) Abschaltung während und nach landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen
c) phänologiebedingte Abschaltung
Die Festlegung der konkret umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Dabei ist gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG ausschließlich eine der aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.
- VAFB6 Ökologische Baubegleitung
Zur Steuerung und Überwachung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist die Umsetzung der Maßnahmen VAFB1, VAFB2 und VAFB4 durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Die Maßnahmen werden fachlich begleitet und dokumentiert.

- Verfahrensvermerke**
- Katasterbestätigung**
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortslichkeit ist eindeutig möglich.
Prenzlau, den _____
Landkreis Uckermark
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 - Satzungsbeschluss**
Der Bebauungsplan "Windfeld Schönfeld West" der Gemeinde Schönfeld bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen wurde von der Gemeindevertretung in der öffentlichen Sitzung am XXX in der Fassung vom XXX als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.
XXX, den _____
Amtsleiter/-in
 - Genehmigung**
Der Bebauungsplan "Windfeld Schönfeld West" der Gemeinde Schönfeld wurde von der höheren Verwaltungsbehörde mit Verfügung Nr. XXX vom XXX unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch XXX kenntlich gemachten Teile gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt. Die Gemeindevertretung hat den Maßgaben am XXX bei der höheren Verwaltungsbehörde bestätigt durch Schreiben vom XXX die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen.
Prenzlau, den _____
Landkreis Uckermark
 - Ausfertigung**
Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit der von der Gemeindevertretung beschlossenen Fassung des Bebauungsplans wird bestätigt. Die Satzung über die den Bebauungsplan "Windfeld Schönfeld West" der Gemeinde Schönfeld wird hiermit ausfertigt.
XXX, den _____
Amtsleiter/-in
 - Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung**
Die Satzung über den Bebauungsplan "Windfeld Schönfeld West" der Gemeinde Schönfeld sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden ortsüblich, im Amtsblatt, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung tritt am _____ in Kraft.
XXX, den _____
Amtsleiter/-in

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 geändert worden ist (BGBl. 2023 I Nr. 394);
Bauabzugsverordnung (BauAV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;
Planzeichungsverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1952) geändert worden ist;
Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

